



# INITIATIVE REGENBOGEN

Glücklose Schwangerschaft e.V.

## POSITIONSPAPIER

### der Initiative REGENBOGEN „Glücklose Schwangerschaft“ e.V. zu den deutschen Bestattungsgesetzen

Der Verein möchte Änderungen bei den bestehenden Bestattungsgesetzen in folgenden Punkten erreichen:

1. Bestattungsrecht für alle Kinder auf Wunsch eines Elternteils, unabhängig vom Gewicht, von der Schwangerschaftsdauer und der Todesart (natürlich verstorben oder durch Schwangerschaftsabbruch).

2. Hinweispflicht auf das Bestattungsrecht der Eltern, am besten mit Dokumentationspflicht (auch bei Schwangerschaftsabbruch).

*Die Elternteile des verstorbenen Kindes sollten durch den behandelnden Arzt, das Pflegepersonal, die Klinik oder die Hebamme – z. B. mit Hilfe eines Informationsblattes – schriftlich auf ihr Bestattungsrecht hingewiesen werden. Sie können ihre Rechte nur dann einfordern, wenn sie darüber unterrichtet sind.*

3. Bestattungspflicht durch Inhaber des Gewahrsams (Krankenhäuser/Kliniken, Arztpraxen, Hebammen), wenn das elterliche Bestattungsrecht nicht in Anspruch genommen wird (auch bei Schwangerschaftsabbruch).

*Es soll nicht mehr möglich sein, die sterblichen Überreste der Kinder mit dem „Klinikabfall“ zu entsorgen. Die verstorbenen Kinder sind Menschen und besitzen auch nach dem Tod Menschenwürde. Eine Verbrennung mit Operationsabfällen ist nicht würdevoll. Außerdem wird durch eine „Entsorgung“ die Trauer der Eltern erschwert.*

4. Explizite schriftliche Zustimmungspflicht der Eltern zur Obduktion des verstorbenen Kindes bzw. der sterblichen Überreste, unabhängig vom Gewicht des Kindes, von der Schwangerschaftsdauer und der Todesart (auch bei Schwangerschaftsabbruch).

5. Explizite schriftliche Zustimmungspflicht der Eltern für die „Nutzung“ des verstorbenen Kindes bzw. der sterblichen Überreste für medizinische, pharmazeutische und wissenschaftliche Zwecke, unabhängig vom Gewicht des Kindes, von der Schwangerschaftsdauer und der Todesart (auch bei Schwangerschaftsabbruch).

*Insbesondere eine pharmazeutische Nutzung wird von uns kritisch gesehen, da sie ethisch sehr fragwürdig ist.*

6. Der Bestattungsort ist zu dokumentieren (auch bei Schwangerschaftsabbruch).

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE  
Hillebachstr. 20  
37632 Eimen  
Telefon 055 65 / 9119 113  
HGST@initiative-regenbogen.de  
www.initiative-regenbogen.de

BANKVERBINDUNG  
Postbank Stuttgart  
BLZ 60010070 | KTO 55300704  
IBAN DE92 6001 0070 0055 3007 04  
BIC PBNKDEFF



INITIATIVE  
REGENBOGEN  
Glücklose Schwangerschaft e.V.

Wir erhalten immer wieder Anfragen von Eltern, die noch Jahre nach der Fehlgeburt wissen wollen, wo die sterblichen Überreste ihres Kindes verblieben sind. Es wäre gut, wenn sichergestellt wäre, dass jederzeit der Bestattungsort ausgewiesen werden kann.

Die vorgenannten Punkte 1 - 6 sollen auch für Kinder aus Schwangerschaftsabbrüchen gelten. Dies soll im Gesetz ausdrücklich ausformuliert sein. Viele Bestattungsgesetze sind diesbezüglich nicht eindeutig definiert. Dies führt sowohl in Krankenhäusern als auch bei den Eltern zu Verwirrung und könnte sogar bewusst zur Umgehung einer Bestattungspflicht oder des Bestattungsrechtes genutzt werden.

*Föhren-Linden, 20.04.2015*

*gez. Anika Müller  
Initiative REGENBOGEN  
„Glücklose Schwangerschaft“ e.V.  
- Vorstand -*